

Ein Plan für die Erben

Serie Pflichtteil (4): Das Recht auf den gesetzlichen Pflichtteil stößt nicht immer auf Verständnis. Rechtliche Berater werden häufig gefragt, wie denn die Pflichtteilsansprüche umgangen oder zumindest reduziert werden können.

Der sicherste Rat hierzu ist, das Vermögen bei Lebzeiten zu verbrauchen. Wer nichts hinterlässt, braucht sich keine Gedanken zu Pflichtteilsansprüchen machen. Nicht für jeden ist dies jedoch eine Ideallösung.

Gleiches gilt für die Möglichkeit, sein Vermögen (zum Beispiel Haus oder Hof) zu Lebzeiten gegen eine lebenslange Rente zu verkaufen. Hier muss erst ein Käufer gefunden werden und nicht jeder mag sich zu Lebzeiten schon von seinem Vermögen endgültig trennen.

Wer sich also nicht entreichern will, muss nach anderen Möglichkeiten suchen. Der Gesetzgeber hilft dabei nur ganz begrenzt.

Beschränkung in guter Absicht

Hat sich ein Abkömmling in solchem Maß der Verschwendung ergeben oder ist er so überschuldet, dass ein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser den Pflichtteil dadurch beschränken, indem gewissermaßen die Verwaltung des Pflichtteils durch die Erben beziehungsweise einen Testamentsvollstrecker stattfindet. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der betreffende Abkömmling nur einen Anspruch auf die Erträge aus dem Pflichtteil und nicht auf den Pflichtteil selbst hat. Andere Gründe, wie



Alle zusammen zum Notar: Bei der Hofübergabe können auch Regelungen zu den Pflichtteilen weichender Erben getroffen werden.

zum Beispiel eine Sektenzugehörigkeit oder Alkohol- und Drogenmissbrauch etc. sind nicht ausreichend.

Eine solche Anordnung der Pflichtteilsbeschränkung ist jedoch unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

Berechtigter ist des Pflichtteils unwürdig

Eine zweite gesetzliche Regelung gibt es für den Fall der sogenannten

Pflichtteilsunwürdigkeit. Eine solche liegt vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Erblasser

- vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat oder
- vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, dass der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet oder aufhebt oder
- durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung veranlasst hat, eine Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel ein Testament) zu errichten oder aufzuheben oder
- sich in Ansehung einer Verfügung von Todes wegen einer Urkundenfälschung, einer Urkundenunter-

drückung (zum Beispiel Vernichtung eines Testaments) etc. schuldig gemacht hat.

Die Geltendmachung der Pflichtteilsunwürdigkeit erfolgt durch Anfechtung. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Kenntnis des Anfechtungsgrundes.

Freiwilliger Verzicht auf den Pflichtteil

Bevor man gewagte rechtliche oder tatsächliche Konstruktionen erwägt, sollte man zunächst versuchen, eine Verständigung mit dem Pflichtteilsberechtigten zu erreichen. So können der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte durch notariellen Vertrag vereinbaren, dass der Berechtigte auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet. Meist wird er dafür eine Gegenleistung erhalten.

Der typische Fall hierzu sind die weichenden Geschwister bei einer Hofübergabe, die zum Beispiel gegen Überlassung eines Bauplatzes oder eines Geldbetrages auf ihr Pflichtteilsrecht verzichten. Der Pflichtteilsverzicht kann gegenständlich beschränkt sein, das heißt es wird vereinbart, dass nur ein bestimmter Vermögenswert zum Beispiel der übergebene landwirtschaftliche Betrieb keine Pflichtteilsansprüche begründen soll. Am übrigen Vermögen der Erblasser bleiben dann die Pflichtteilsansprüche bestehen.

Auch ist es möglich, zugunsten eines anderen, zum Beispiel zugunsten der eigenen Kinder, auf den eigenen Pflichtteil zu verzichten. Eine solche Regelung kann dann sinnvoll sein, wenn zum Beispiele der eigentlich Pflichtteilsberechtigte hoch verschuldet ist und die Gläubiger nur darauf warten, dass der Pflichtteil anfällt.

Familienrechtliche Gestaltungen

Wer seinem Ehepartner den Pflichtteil entziehen will, muss einen Scheidungsantrag stellen. Mit Stellung des Scheidungsantrags erlischt das Pflichtteilsrecht. Nicht ausreichend ist es, wenn nur der andere Ehepartner einen Scheidungsantrag gestellt hat.

Ein alleinstehender, kinderloser Erblasser kann das Pflichtteilsrecht der noch lebenden Eltern unterlaufen, indem er eine Adoption vornimmt. Wer Abkömmlinge hat, kann durch eine Adoption deren Pflichtteilsansprüche zumindest mindern, da sich durch eine Adoption die Pflichtteilsquote des Abkömmlings mindert. Der gleiche Effekt tritt durch eine Eheschließung des Erblassers ein.

Bei Eheleuten hat der jeweilige Güterstand erheblichen Einfluss auf die Pflichtteilsquote. Leben die Eheleute z. B. im Güterstand der Gütertrennung, so können sie durch

Aufhebung der Gütertrennung und Übergang in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft die Pflichtteilsquote der Kinder erheblich reduzieren (zum Beispiel bei drei Kindern von je ein Achtel auf jeweils ein Zwölftel).

Einen ähnlichen Effekt erreicht man mit der Vereinbarung des Güterstands der Gütergemeinschaft. In dieser ist das Vermögen der Ehegatten auf beide gleich verteilt. Zwar hat ein Abkömmling bei der Gütergemeinschaft eine höhere Pflichtteilsquote. Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich aber nur aus dem hälftigen Vermögen. Sinnvoll ist eine solche Gestaltung allerdings nur dann, wenn das Vermögen des einen Ehegatten mehr als dreimal so groß ist wie das Vermögen des anderen Ehegatten. Die Vereinbarung der Gütergemeinschaft stellt nach Meinung der Rechtsprechung keine Schenkung dar,

die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen könnte, sofern die Vereinbarung nicht nur das Motiv der Pflichtteilsreduzierung verfolgt. Trickreiche Eheleute lösen dann – nach einer Schamfrist – die Gütergemeinschaft wieder einvernehmlich auf und kehren zum Güterstand des Zugewinnausgleichs zurück. Damit reduziert sich auch wieder die Pflichtteilsquote. Juristen nennen dies „Güterstandsschaukel“.

Die Gütergemeinschaft bietet noch den Weg, eine fortgesetzte Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen zu vereinbaren. Dadurch wird zwar der länger lebende Ehegatte von Pflichtteilsansprüchen gemeinschaftlicher Abkömmlinge geschützt. Nach dem Ableben des länger Lebenden geht das Vermögen dann aber zwingend auf die Abkömmlinge über, ohne dass noch Einfluss genommen werden kann.

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich für die Eheleute, die schon lange im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben. Ver-

einbaren sie nunmehr Gütertrennung, so löst dies einen Zugewinnausgleichsanspruch aus. Damit kann, ohne dass es eine Schenkung ist, Vermögen auf einen Ehepartner übertragen werden. Danach kehren die Eheleute wieder in den Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft zurück. Auch dieses Schaukelmodell ist nicht unumstritten und bedarf eingehender Beratung.

Nur bei großen Vermögen kommen noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Wohnsitzverlegungen in das Ausland, das teilweise kein Pflichtteilsrecht kennt, Stiftungsgründungen etc. in Betracht. Aber auch für den Normalfall gibt es eine Reihe weiterer Gestaltungsmöglichkeiten, deren Darstellung jedoch den Rahmen des Artikels sprengen würde. Stets sind auch die steuerrechtlichen Konsequenzen einer entsprechenden Gestaltung mit in die Betrachtung einzubeziehen. Sachkundige Beratung ist daher stets erforderlich.

Die Anrechnung auf den Pflichtteil

Häufig wird versucht, das Problem des Pflichtteilsanspruches dadurch zu lösen, dass man dem Pflichtteilsberechtigten schon zu Lebzeiten finanzielle Zuwendungen macht. Solche Zuwendungen muss sich der Pflichtteilsberechtigte auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, wenn dies der Erblasser vor oder bei der Zuwendung bestimmt, das heißt ausdrücklich angeordnet hat.

Häufig liest man in Testamenten, dass ein Abkömmling schon einen bestimmten Betrag erhalten habe und man deshalb davon ausgeht, dass er abgefunden sei. Dies ist allerdings mitnichten so. Vielmehr bedarf es bei der Schenkung einer Erklärung, aus der der Pflichtteilsberechtigte entnehmen kann, dass er sich die Zuwendung anrechnen lassen muss.

Der Pflichtteilsberechtigte muss selber entscheiden können, ob er die Zuwendung mit der Maßgabe der Anrechnung auf den Pflichtteil annimmt oder lieber darauf verzichtet. Bei Zuwendung an einen Minderjährigen ist eine entsprechende Anrechnungsbestimmung nicht wirksam.

Die Zuwendung muss an den Pflichtteilsberechtigten direkt gehen. Die Zahlung zum Beispiel an die Schwiegertochter reicht nicht, da diese nicht pflichtteilsberechtigt ist. Dass eine Anrechnung vereinbart wurde, ist letztlich vom Erben zu beweisen. Deshalb ist Schriftform dringend zu empfehlen. Dabei sollte ausdrücklich die Formulierung „Anrechnung auf den Pflichtteil“ verwendet werden. Wird nämlich formuliert „Anrechnung auf den Erbteil“, so ist dies gerade keine Anrechnungsbestimmung auf den Pflichtteil.

Eine solche Anrechnungsvereinbarung hat vor oder bei der Zuwendung zu erfolgen. Wird sie erst nachträglich getroffen, bedarf sie notarieller Form, da es sich in Wirklichkeit dann um einen teilweisen Pflichtteilsverzicht handelt.

Eine Strafklausel als Druckmittel

Nicht immer muss eine Benachteiligung des Pflichtteilsberechtigten im Vordergrund stehen.

Beispiel: Eheleute haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament wechselseitig zu alleinigen Erben eingesetzt. Sie haben außerdem bestimmt, dass nach dem Tode des Letztversterbenden der Eheleute die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen zu Erben werden sollen (sogenanntes „Berliner Testament“).

Damit wollen sie die sichere Weiterleitung des Vermögens an die gemeinsamen Kinder gewährleisten. Eine Erbinsetzung eines späteren Ehepartners oder späterer Kinder ist hier nicht mehr möglich. Damit verbunden ist der Nachteil, dass der länger lebende Ehegatte beim Tod des Erstversterbenden den gemeinsamen

Kindern den Pflichtteil auszahlen muss, wenn dies verlangt wird.

Hier wäre es besser gewesen, wenn die Eheleute vereinbart hätten, dass der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die Erbquoten unter den Kindern zu ändern oder sie gänzlich zu enteilen. Durch solche Abänderungsbefugnisse kann dem länger lebenden Ehegatten ein Druckmittel in die Hand gegeben werden, das gemeinsame Testament zulasten eines, den Pflichtteil fordernden Kindes zu verändern. Ähnlich wirkt eine Pflichtteilstrafklausel. Diese lautet etwa wie folgt:

„Setzt ein Schlusserbe (Kind) beim Tod des Erstversterbenden (der Eheleute) den Pflichtteil oder Pflichtteilsergänzung oder Ausgleichsansprüche gegen den Willen des länger lebenden persönlich oder durch beliebige Dritte durch und erhält ihn ausbezahlt, so sind er und seine Abkömmlinge endgültig enterbt und erhalten nur den Pflichtteil. Setzen alle Abkömmlinge ihren Pflichtteil nach dem Ableben des Erstversterbenden gegen den Willen des länger lebenden durch und erhalten ihn, so entfällt für den länger lebenden jede Bindungswirkung aus der heutigen Verfügung von Todes wegen.“

Bei einer solchen Pflichtteilstrafklausel wird sich der Pflichtteilsberechtigte überlegen, ob er „schnelles Geld“ oder den vollen Erbteil erhalten will.

Regelungen für eine Betriebsgesellschaft

Viele Betriebe werden in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt. Bei richtiger Gestaltung sollte sich in den Gesellschaftsverträgen eine Regelung für den Fall des Versterbens eines der Mitgesellschafter finden.

Meist entsteht bei Ausscheiden eines Gesellschafters ein Abfindungsanspruch, der beim Tod eines Gesellschafters in dessen Nachlass fallen würde und damit Pflichtteilsansprüche auslöst. Dies lässt sich jedoch durch die Vereinbarung einer Fortsetzungsklausel verhindern. Die Klausel könnte folgenden Inhalt haben:

„Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der Gesellschafter scheidet vielmehr mit seinem Ableben aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil an der Gesellschaft fällt den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Bei Verbleiben nur eines Gesellschafters erlischt die Gesellschaft und fällt automatisch unter Erlöschen der Gesellschaft dem verbleibenden Gesellschafter allein zu. Abfindungsansprüche weichen der Erben werden im vollen Umfang ausgeschlossen.“

Mit einer solchen Regelung wird sichergestellt, dass der Wert des Gesellschaftsanteils bei der Pflichtteilsberechnung gänzlich unberücksichtigt bleibt. Wird also der landwirtschaftliche Betrieb in das Eigentum einer

Entziehung nur im Sonderfall möglich

Das Pflichtteilsrecht kann in ganz besonderen Fällen ganz entzogen werden. Dies ist nur dann möglich, wenn der Abkömmling

- dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet (zum Beispiel Mord- oder Totschlagsversuch)
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der vorbezeichneten Personen schuldig gemacht hat (zum Beispiel mehrfache massive Beleidigungen, psychische Misshandlungen, wenn dadurch auf die körperliche Gesundheit des Erblassers eingewirkt werden sollte; Vermögensdelikte von erheblichem Umfang etc.).
- die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt (dies betrifft nicht die Fälle, in denen zum Beispiel der Hofübernehmer die Verpflichtungen aus dem Hofübergabevertrag nicht erfüllt, weil es sich hier nicht um eine gesetzliche Unterhaltspflicht, sondern um eine vertragliche Unterhaltspflicht handelt).
- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird

und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

• wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird. Unzumutbarkeit im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn die Straftat den persönlichen in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht (zum Beispiel rechtskräftige Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs etc.).

Aus den gleichen Gründen, aus denen einem Abkömmling der Pflichtteil entzogen werden kann, kann auch Eltern oder Ehegatten der Pflichtteil entzogen werden, wenn sie sich in gleicher Weise Fehlverhalten haben.

Die Ausübung der Pflichtteilsentziehung hat durch Testament zu erfolgen, wobei angegeben werden muss, aus welchen Gründen die Pflichtteilsentziehung erfolgt. Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten das Fehlverhalten verziehen, kann er später hierauf eine Pflichtteilsentziehung nicht mehr stützen. Eine Verzeihung kann formlos, das heißt durch schlüssiges Handeln (zum Beispiel Wiederaufnahme in das Haus) erfolgen.

Vater-Sohn-Gesellschaft überführt (nicht nur zur Nutzung überlassen), so geht er beim Tod des Vaters in das Alleineigentum des Sohnes über, ohne dass weichende Geschwister Pflichtteilsansprüche hieran geltend machen können. Der landwirtschaftliche Betrieb wird gewissermaßen am Nachlass „vorbeigeschleust“.

Allerdings wird man sich die Frage stellen müssen, ob nicht die Einbringung des Betriebes zu Eigentum der GbR bzw. die Einräumung eines Gesellschaftsanteils an den Sohn, eine Schenkung darstellt, die zumindest Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen kann. Die bisherige Rechtsprechung hat die Annahme einer Schenkung verneint, wenn alle Gesellschafter ihre Arbeitskraft einbringen und eine uneingeschränkte persönliche Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht. Eine Schenkung sei zu verneinen, weil jeder Gesellschafter bei Vertragsschluss im Wesentlichen die gleichen Chancen hatte, möglicherweise der Längstlebende und damit der Erwerber des gesamten Gesellschaftsvermögens zu sein.

Man wird sich allerdings hüten müssen, diese Konstruktion allzu sehr zu belasten. Wird gewissermaßen auf dem Sterbebett des Erblassers noch eine Gesellschaft gegründet und ihr das wesentliche Vermögen

übertragen, so liegt kein ausgewogenes „Risikogeschäft“ mehr vor. Der Erbe läuft Gefahr, dass ein Gericht von einem nichtigen Umgehungsgeschäft ausgeht.

Man sollte also darauf achten, dass die Einbringung von Vermögen in die Gesellschaft möglichst langfristig vor einem möglichen Ableben erfolgt. Die Lebenserwartung der Beteiligten sollte sich nicht gravierend unterscheiden. Die Fortsetzungsklausel mit Abfindungsausschluss muss so gestaltet sein, dass sie für alle Gesellschafter gleich gilt. Günstig ist es dabei, wenn sonstige gute Gründe für die gewählte Gestaltung vorliegen (zum Beispiel gleitende Hofübergabe).

Ist der Erblasser an Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH) beteiligt, so fällt der Gesellschaftsanteil in die Erbmasse. Deshalb müsste man auch hier – will man die Pflichtteilsansprüche umgehen – im Gesellschaftsvertrag eine Regelung vorsehen, dass der Geschäftsanteil des jeweils Versterbenden ohne jede Gegenleistung den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der GmbH zufällt. Auch dieser Weg ist juristisch nicht unumstritten und bedarf eingehender Beratung.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg